

beß über die vorige Sitzung aufgenommenen Protokolls; letzteres findet sofort Genehmigung und wird durch die Kammermitglieder v. Beust (auf Thossell) und Bürgermeister Hübler mit vollzogen.

Auf der Registrande befinden sich heute folgende Gegenstände:

1) Protokoll-Extrakt der II. Kammer vom 21. bis 24. Juli, die Berathung des speziellen Theils des Criminalgesetzbuchs Art. 79. — 126. betreffend. (An die außerordentliche Deput.) —

2) Die Gröllenburgers Amtslandschaft zu Herrndorf und mehreren andern Orten, Karl Gottlieb Meuzner und Cons., beschweren sich wegen Behinderung beim Holz sammeln in Staatsforsten. —

Secr. v. Zedtwitz: Ich habe die Petition zwar nicht gelesen, muß aber vermuthen, daß darüber, wenn solche bloß das Holzlesen in den Staatswaldungen betrifft, weiter Nichts gesagt werden kann, als was in den Gesetzen und Bestimmungen enthalten ist, die hier wohl als Unterlage zur Beschlußfassung anzusehen sein dürften. Deshalb glaube ich, könnte die geehrte Kammer sogleich darüber hinweggehen, es müßte denn irgend eine wirkliche Beschwerde darin enthalten sein, daß den Petenten das Holzlesen an den gesetzlich nachgelassenen Tagen verwehrt worden sei.

Secr. Harz: Soll eine Petition oder Beschwerde ohne Weiteres zurückgewiesen werden, so erfordert dies mindestens, daß die Kammer deren Inhalt kennt, bevor sie die Abweisung beschließt. Ich habe die Eingabe zwar gelesen, es geschah dies aber bereits vor mehreren Tagen, als sie einging, und ich würde mich außer Stande sehen, sofort ein Resumé des Inhalts derselben zu geben, nach welchem die Kammer einen Beschluß fassen könnte. Die wörtliche Vorlesung würde uns sehr aufhalten, und ich muß mich daher für die Abgabe an die 4. Deputation verwenden.

Präsident: Ich habe die Petition zwar durchgelesen, allein sie nicht so genau geprüft, um sie in der Art, wie der Vorstand der 4. Deputation zu erkennen gab, der geehrten Kammer zur Beschlußfassung empfehlen zu können; es ist derselben eine große Spezifikation von Akten beigefügt, woraus hervorgeht, daß die Beschwerdeführer auf Mehreres von früher her sich beziehen und ihre Beschwerde darauf basiren. Die Petition würde zwar vorzulesen sein, aber ich glaube kaum, daß die geehrte Kammer sich darüber sofort entschließen könnte.

Vizepräsident D. Deutrich: Die 4. Deputation ist und wird fortwährend überhäuft mit einer Menge solcher eingehender Sachen, so daß ich glaube, es sei wirklich nothwendig, die geehrte Kammer ließe an die Deputation die Aufforderung ergehen, jetzt vorzugsweise nur die wirklichen Beschwerden der Unterthanen zu bearbeiten. Es ist bei dem vorigen Landtage angenommen worden, daß alle Anträge, Wünsche und Vorschläge, die man alle unter dem Namen Petitionen begreift, insofern sie nicht von Kammermitgliedern zur eignen Sache gemacht werden, an die 4. Deputation kommen sollen. Dadurch ist allerdings der Nachtheil entstanden, daß die 4. Deputation nicht vermögend gewesen ist, mit allen diesen Arbeiten bis zum Schlusse des vorigen

Landtags zu Stande zu kommen. Ich muß aber bemerken, daß im Lande darüber allerdings mißbilligende Aeußerungen zu vernehmen gewesen sind, daß die Beschwerden, welche an die Stände gebracht werden, keine vorzügliche Berücksichtigung erhielten, die sie doch verdienten. Diesen Stimmen muß ich hier das Wort reden. Eine wirkliche Beschwerde ist jedenfalls vor allen andern Anträgen und Wünschen, welche an die Stände gebracht werden, vorzunehmen. Es fragt sich auch, wie weit soll es denn am Ende kommen, wenn Jeder seine Wünsche und Verbesserungsvorschläge in den mannichfachen Zweigen der Staatsverwaltung und seine Anträge auf neue Einrichtungen an die Kammern bringen will, und Letztere sollen nun verpflichtet sein, sich damit zu beschäftigen und der 4. Deputation aufzugeben, Bericht darüber zu erstatten? Es bliebe dann für die eigentlichen und wahren Beschwerden, die nach Befinden vielleicht später als dergleichen Anträge eingehen, keine Zeit mehr übrig. Das haben wir am vorigen Landtage gesehen und erblicken den nämlichen Zustand der Dinge auch diesmal. Daher erlaube ich mir den Antrag, es wolle die geehrte Kammer die 4. Deputation auffordern, jetzt vor allen Dingen die wirklichen Beschwerden zu erledigen und nach Befinden zur Beschlußfassung an die Kammer zu bringen; dagegen aber alle übrigen Gesuche, Wünsche, Vorschläge und Petitionen, sie mögen sich beziehen auf welchen Zweig der Verwaltung sie nur immer wollen, erst nach beendigter Bearbeitung der Beschwerden vorzunehmen. Das scheint mir der einzige Ausweg zu sein, denn sonst kommt es wieder dahin, daß die Beschwerdeführer sich darüber beklagen, daß ihnen von Seiten der Kammern keine Hülfe geschähe. Es ist in der II. Kammer bereits eine Erinnerung wegen einer Beschwerde erfolgt, die bei der I. Kammer liegt, und die Kammer würde es gewiß ungerne sehen, wenn vielleicht bei längerer Verzögerung zu einer Anregung der II. Kammer bei der I. Veranlassung gegeben würde. Darauf stützt sich mein Antrag, und ich glaube auch, er rechtfertigt sich durch die Verfassungsurkunde.

Präsident: Insofern es ein Antrag ist, würde er zuvörderst zur Unterstützung zu bringen sein, und ich frage die Kammer: Ob sie denselben unterstützen wolle? Es erfolgt ausreißend.

Prinz Johann: Ich vereinige mich mit diesem Antrage des Herrn Stellvertreters, füge dem aber noch einen andern Antrag hinzu, welcher dahin geht, daß die 4. Deputation beauftragt werden möchte, uns über den gegenwärtigen Stand der Geschäfte bald thunlichst Bericht zu erstatten. Wir haben über den Stand der Geschäfte bei der 4. Deputation keine Kenntniß, und es wird uns dann klar werden, welche Geschäftsmaße bei der 4. Deputation vorhanden ist, um darnach weiteren Beschluß fassen zu können.

Präsident: Der Antrag Sr. Königl. Hoheit geht dahin, die 4. Deputation zu beauftragen, daß sie bald thunlichst über den Stand ihres Wirkungskreises an die Kammer berichte, damit diese in den Stand gesetzt werde, um nach Beschaffenheit der Umstände weiteren Beschluß fassen zu können. Ich frage die Kammer: Ob